

Satzung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences für die Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren (Studienplatzvergabesatzung)

vom 13. Mai 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V) vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) sowie der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern (Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern – StudPIVergVO M-V) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Grundordnung hat der Senat der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – zur Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Antrag und Nachweise

§ 3 Vorabquoten

§ 4 Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in grundständigen Bachelor-Studiengängen

§ 4a Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

§ 4b Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter

§ 5 Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in Master-Studiengängen

§ 5a Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Master-Studiengang Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung

§ 6 Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

§ 7 Übergangsregelung

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – im Örtlichen Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen für das erste sowie für höhere Fachsemester nach dem Hochschulzulassungsgesetz und der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Sie findet nur Anwendung, wenn für den betreffenden Studiengang und das betreffende Semester eine örtliche Zulassungsbeschränkung nach der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vorgesehen ist.

§ 2

Antrag und Nachweise; Zuständigkeit

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren in grundständigen Bachelor-Studiengängen und Masterstudiengängen setzt voraus, dass der Antrag auf Zulassung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Hochschule Neubrandenburg frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen). Diese Frist gilt auch für Bewerbungen für die Aufnahme in ein höheres Fachsemester. Der Zulassungsantrag muss über das Webportal der Hochschule gestellt werden. Erforderliche Unterlagen und Nachweise sind in dem Webportal hochzuladen. Hinsichtlich der Nachreichfrist für Unterlagen wird auf § 25 Absatz 3 StudienplatzvergabeVO M-V verwiesen. Soweit das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Nachreichfrist noch nicht vorliegt, findet § 25 Absatz 4 StudienplatzvergabeVO M-V Anwendung.

(2) Für die Durchführung der Vergabeverfahren nach dieser Satzung ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences zuständig. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses einzuholen.

§ 3

Vorabquoten

Bei der Vergabe von Studienplätzen sind folgende Vorabquoten festgelegt:

1. zwei von Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. drei von Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. sieben von Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StudienplatzvergabeVO M-V Deutschen gleichgestellt sind,
4. fünf von Hundert für die Zulassung von beruflich besonders Qualifizierten, die über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen,
5. drei von Hundert für die Zulassung von Spitzensportler*innen.

§ 4

Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in grundständigen Bachelor-Studiengängen

In grundständigen Bachelor-Studiengängen wird die Studienplatzvergabe nach Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs gemäß § 2 HZG M-V und nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 3

1. zu 30 von Hundert nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote),
2. zu 10 von Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote),
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschule) vorgenommen.

§ 4a

Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

- (1) Die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 4 Nummer 2 erfolgt nach der Art und Qualität einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Die Liste der in Bezug auf den Studiengang anerkannten Ausbildungsberufe ist in Anlage 2 dieser Satzung festgelegt. Die Punktevergabe für das Ranglistenverfahren unter Einbeziehung der Ausbildungskategorie und der Ausbildungsabschlussnote ist in Anlage 1 dieser Satzung geregelt.
- (2) Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 4 Nummer 3 wird für die Ranglistenbildung zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Die Durchschnittsnote verbessert sich durch eine abgeschlossene Berufsausbildung eines nach der Anlage 2 dieser Satzung aufgelisteten anerkannten Ausbildungsberufs der Kategorie 1 um 0,3 Punkte, der Kategorie 2 um 0,2 Punkte. Daneben verbessert sich die Durchschnittsnote auch durch nachweislich erbrachte fachbezogene Tätigkeiten im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden pro Tätigkeitsjahr um 0,1 Punkte. Als fachbezogene Tätigkeiten gelten:
 - Beruf- bzw. Arbeitstätigkeit
 - Praktikum
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Bundesfreiwilligendienst
 - Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Au pair-Aufenthalt

jeweils in einschlägigen sozialen oder pädagogischen Handlungsfeldern. Die Durchschnittsnote kann sich durch die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung und fachbezogener Tätigkeiten insgesamt um maximal 0,3 Punkte verbessern. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder fachbezogene Tätigkeiten wird nicht gewährt, wenn diese bereits Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind.

§ 4b

Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter

- (1) Die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 4 Nummer 2 erfolgt nach der Art und Qualität einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Die Liste der in Bezug auf den Studiengang anerkannten Ausbildungsberufe ist in Anlage 3 dieser Satzung festgelegt. Die Punktevergabe für das Ranglistenverfahren unter Einbeziehung der Ausbildungskategorie und der Ausbildungsabschlussnote ist in Anlage 1 dieser Satzung geregelt.
- (2) Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 4 Nummer 3 wird für die Ranglistenbildung zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Die Durchschnittsnote verbessert sich durch eine abgeschlossene Berufsausbildung eines nach der Anlage 2 dieser Satzung aufgelisteten anerkannten Ausbildungsberufs der Kategorie 1 um 0,3 Punkte, der Kategorie 2 um 0,2 Punkte. Des Weiteren verbessert sich die Durchschnittsnote auch durch nachweislich erbrachte fachbezogene Tätigkeiten im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden pro Tätigkeitsjahr um 0,1 Punkte. Als fachbezogene Tätigkeiten gelten:

- Beruf- bzw. Arbeitstätigkeit
- Praktikum
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Bundesfreiwilligendienst
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Au pair-Aufenthalt

jeweils in einschlägigen sozialen oder pädagogischen Handlungsfeldern. Die Durchschnittsnote kann sich durch die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung und fachbezogener Tätigkeiten insgesamt um maximal 0,3 Punkte verbessern. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder fachbezogene Tätigkeiten wird nicht gewährt, wenn diese bereits Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind.

§ 5

Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in Master-Studiengängen

- (1) Die Studienplatzvergabe in Master-Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, erfolgt nach Berücksichtigung der Vorabquoten nach § 3 Nummer 1, 3 und 5 maßgeblich auf der Grundlage der durch die Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen. Die Hochschule kann bei den jeweiligen Master-Studiengängen weitere Kriterien bei der Auswahlentscheidung heranziehen.
- (2) Liegt bei Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist nach § 3 das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums noch nicht vor, kann für die Teilnahme am Auswahlverfahren die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Studienabschluss erlangt und die in Verbindung

mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderte Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang rechtzeitig vor Beginn des beantragten Master-Studiengangs erfüllt wird. In diesem Falle wird eine Zulassung nur unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Studienabschluss bis zum Beginn des Master-Studiums (Semesterbeginn) nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5a

Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Master-Studiengang Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung

Bei der Studienplatzvergabe im Master-Studiengang Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung wird für die Ranglistenbildung maßgeblich die Abschlussnote des gemäß § 3 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung für die Zulassung vorgegebenen Studiums zugrunde gelegt. § 5 Abs. 2 findet Anwendung. Die Durchschnittsnote verbessert sich durch eine nach Abschluss dieses Studiums nachweislich erbrachte einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden pro Tätigkeitsjahr um 0,1 Punkte, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden können. Daneben verbessert sich die Durchschnittsnote auch durch eine nach Abschluss dieses Studiums absolvierte einschlägige Weiterbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden einmalig um 0,1 Punkte.

§ 6

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Ist unter den Bewerber*innen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen, eine Auswahl erforderlich, so werden die verfügbaren Studienplätze
1. vorrangig an Bewerber*innen, die für diesen Studiengang an einer Hochschule innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren (Hochschulwechsel und Studienfortsetzung) und
 2. im Übrigen an sonstige Bewerber*innen (Quereinstieg) vergeben.
- (2) Innerhalb der Gruppen aus Absatz 1 erfolgt die Rangbildung nach folgenden Kriterien:
1. Personen mit Schwerbehinderungen nach dem Grad ihrer Behinderung,
 2. Personen mit besonders zwingenden Bindungen an den Hochschulort (Personen, die verheiratet sind oder ein minderjähriges Kind betreuen, schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern, zwingende wirtschaftliche Gründe),
 3. alle Personen, die nicht unter Nummer 1 und 2 genannt sind.

Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 7 **Übergangsregelung**

Gemäß § 9 Absatz 2 HZG M-V wird zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote nach § 4 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) mit 20 von Hundert als Unterquote berücksichtigt. Es werden höchstens 16 Wartesemester berücksichtigt. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet, davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 des Staatsvertrages.

§ 8 **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft und findet für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 erstmals Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsauswahlkriteriensatzung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences (ZulAKS) vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2015, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 13. Mai 2020 und der Genehmigungen des Rektors vom 15. Mai 2020.

Neubrandenburg, den 15. Mai 2020

Prof. Dr. Gerd Teschke

Prof. Dr. Gerd Teschke
Rektor der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Anlage 1: Ranglistenbildung für zusätzliche Eignungsquote

Anlage 2: Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Anlage 3: Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Bachelor-Studiengang Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 18. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.

Anlage 1 zu § 4a und § 4b

Ranglistenbildung für zusätzliche Eignungsquote

				Abschluss mit Prädikat			
		mit Aus- zeichnung	sehr gut	gut	befriedi- gend	ausrei- chend	
		Punkte				Gesamtpunkte	
Ausbildung, Kategorie 1	5	5					10
	5		4				9
	5			3			8
	5				2		7
	5					0	5
Ausbildung, Kategorie 2	3	5					8
	3		4				7
	3			3			6
	3				2		5
	3					0	3

Anlage 2 zu § 4a

Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Kategorie 1:

1. Erzieher*in
2. Heilpädagog*in
3. Heilerziehungspfleger*in
4. Kinderdorfmutter*vater

Kategorie 2:

5. Assistent*in im Gesundheits- und Sozialwesen
6. Ergotherapeut*in
7. Sozialpädagogische*r Assistent*in
8. Heilerziehungspflegehelfer*in
9. Sozialhelfer*in/ Sozialassistent*in
10. Haus- und Familienpfleger*in (Berufsfachschule)
11. Altenpfleger*in

Anerkannt werden auch Berufsausbildungen, die den genannten Ausbildungen durch Rechtsvorschrift gleichgestellt sind.

Anlage 3 zu § 4b

Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter

Kategorie 1:

1. Erzieher*in
2. Heilpädagog*in

Kategorie 2:

3. Heilerziehungspfleger*in
4. Kinderdorfmutter*vater

Anerkannt werden auch Berufsausbildungen, die den genannten Ausbildungen durch Rechtsvorschrift gleichgestellt sind.